

Amt der o.ö. Landesregierung

Verf(Präs) - 300174/6 - Ha

Linz, am 14. Mai 1986

DVR.0069264

Bundesgesetz, mit dem das In-
solvenz-Entgeltsicherungsgesetz
geändert wird;
Entwurf - Stellungnahme

Betrifft	GESETZENTWURF
Z'	21 GE '986
Datum:	20. MAI 1986
Verteilt	21. MAI 1986 <i>Prüfenleup</i>

H. Hörtner

An das

Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 W i e n

In der Beilage werden 25 Mehrabdrucke der h. Stellungnahme
zu dem vom Bundesministerium für soziale Verwaltung ver-
sandten Gesetzentwurf übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:

H ö r t e n h u b e r

Landesamtsdirektor

25 Beilagen

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Handwritten signature]

Amt der o.ö. LandesregierungVerf(Präs) - 300174/6 - Ha

Linz, am 14. Mai 1986

DVR.0069264

Bundesgesetz, mit dem das In-
solvenz-Entgeltsicherungsgesetz
geändert wird;
Entwurf - Stellungnahme

Zu Zl. 37.006/5-3/86 vom 6. März 1986

An das

Bundesministerium für
soziale Verwaltung

Stubenring 1
1010 W i e n

Das Amt der o.ö. Landesregierung beehrt sich, zu dem mit der
do. Note vom 6. März 1986 versandten Gesetzentwurf wie folgt
Stellung zu nehmen:

Zu Art. I Z. 10 (§ 14 Abs. 4):

Diese Regelung stellt (neben § 31 Abs. 3 Z. 15 ASVG) indi-
rekt eine Verpflichtung des Hauptverbandes dar, eine zen-
trale EDV-Anlage zu betreiben, ferner einen Datenträgeraus-
tausch durchzuführen oder eine Onlineverbindung zu anderen
Behörden herzustellen und Auskünfte aus der zentralen Anlage
zu erteilen.

Die Länder haben bisner den Standpunkt vertreten, die Ent-
scheidung über den EDV-Einsatz sei eine innerorganisato-
rische Entscheidung des jeweiligen Rechtsträgers. Hier wird
nicht nur eine organisatorische Entscheidung determiniert
und eine Verpflichtung für den EDV-Einsatz festgelegt, son-

- 2 -

dern auch eine Art "gesetzliche Dienstleistung" vorgesehen: § 13 Abs. 2 DSG läßt zwar zu, daß die Inanspruchnahme anderer Rechtsträger für Datenverarbeitung auch durch Gesetz geregelt werden kann, es erscheint aber fraglich, ob die hier vorgesehene Dienstleistung mit dem Zweck der im § 31 Abs. 3 Z. 15 ASVG genannten Anlage übereinstimmt.

Wie bereits bei einer Reihe anderer sogenannter "ausdrücklicher gesetzlicher Ermächtigungen" erscheinen die Datenarten, die Verarbeitungs- und Übermittlungszwecke zu unbestimmt umschrieben. Das Bundeskanzleramt hat in seinem Rundschreiben vom 21. April 1982, Zl. B10099/4-V/4/81, bereits die Auffassung vertreten, daß die bloße Wiederholung der sogenannten Generalklausel des Datenschutzgesetzes nicht als ausreichend erachtet wird.

25 Mehrabdrucke dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt!

Für die o.ö. Landesregierung:

H ö r t e n h u b e r

Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

